



Satzung der Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis

in der Mitgliederversammlung am 23.06.2025
beschlossenen Neufassung

§ 1, Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Lüdenscheid – Märkischer Kreis e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Sorgeberechtigten, sowie von Freunden und Förderern.
4. Der Verein ist konfessionell, politisch und ethnisch unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., im Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
6. Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.

§ 2, Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die gemäß § 53 Nr. 1 Abgabenordnung infolge ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder gemäß § 53 Nr. 2 Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe und der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Schaffung und Vorhaltung einer wirksamen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen. Mit Behinderung sind geistige, seelische oder körperliche Beeinträchtigungen von Menschen gemeint;

b. die Inbetriebnahme, Bereitstellung und Unterhaltung von Diensten, von Arbeitsstätten, von Wohnraum incl. Wohneinrichtungen und Einrichtungen der Behinderten-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe (z.B. Frühförderstellen, Familienunterstützenden Dienst, Beratungsstelle, Autismus-Therapie-Zentrum, Schulintegrationsdienst) sowie der Wohlfahrtspflege, der Bildung und der Gesundheitswirtschaft (z.B. Tagespflegeeinrichtungen und Pflegedienste);

c. die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen zum Ziel haben;

d. die Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Orts-, Kreis- und Landesbehörden sowie gegenüber Dritten;

e. die Förderung der Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung;

f. die Förderung bzw. Unterstützung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit;

g. Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen;

h. die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden, soziale Benachteiligung soll abgebaut und junge Menschen sollen dazu befähigt werden, in allen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben;

i. Das Halten von Beteiligungen an gemeinnützigen Körperschaften (GmbH), die selbst Mitglied in einem Verband der Lebenshilfe sind (§ 57 Abs. 4 Abgabenordnung).

3. Der Verein fördert mit seinen Mitteln Körperschaften nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Zweck der geförderten Körperschaften ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenpflege und der Bildung.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4, Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
 - d) Refinanzierung durch die jeweils zuständigen Kostenträger für die vorgehaltenen unter § 2 b) genannten Dienste, Arbeitsstätten, Wohnräumen und Einrichtungen;
 - e) Selbstzahler;
 - f) sonstige Zuwendungen.

§ 5, Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Mitarbeiter des Lebenshilfe Lüdenscheid – Märkischer Kreis e.V. und dessen Tochtergesellschaften (wenn vorhanden), sowie Mitarbeiter der Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid können nur Mitglied ohne Stimmrecht werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - 3.1. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag beizufügen.
 - 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird schriftlich unter Beifügung der Satzung bestätigt.
4. Wird der Beitritt abgelehnt, ist dem Antragsteller dieser Beschluss innerhalb von drei (3) Wochen schriftlich mitzuteilen.
 - 4.1. Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Antragsteller schriftliches Widerspruchsrecht.
 - 4.2. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 5. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- 6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- 8. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 9. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

9.1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann folgende Gründe haben:

- a. grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse;
- b. Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz Mahnung zwei Jahre lang nicht gezahlt wurde;
- c. durch bewiesenes, vereinsschädigendes Verhalten.

9.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss aus der Mitgliedschaft.

- 10. Ein ausscheidendes Mitglied hat alle vereinseigenen Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Es verliert alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 6, Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der hauptamtliche Vorstand;
 - c) der ehrenamtliche Aufsichtsrat;
 - d) der Beirat (optional).

§ 7, Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf einzuberufen.
- 2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst bis Ende Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres durchzuführen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch mindestens $\frac{1}{4}$ (=25%) der Mitglieder schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 5. Zu Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied zwei (2) Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen sieben (7) Tage vorher beim Aufsichtsrat textförmlich eingegangen sein.
- 7. Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlung am Sitz des Vereins statt.
- 8. Mitgliederversammlungen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 9. Mitgliederversammlungen können in Mischform dergestalt abgehalten werden, dass ein Teil der Mitglieder präsent ist und ein anderer Teil per Telefon oder Video zugeschaltet ist. Wird eine Mischform gewählt, so muss in der Einladung festgelegt sein, nach welchen Kriterien die Teilnehmer in

die Präsenzversammlung bzw. in den Kreis der zugeschalteten Teilnehmer aufgeteilt werden.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass mindestens ein teilnehmendes Mitglied stimmberechtigt ist.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der gestellten Anträge, sowie deren Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. Sie werden mit der nächsten Einladung an die Mitglieder versandt.

§ 8, Beschlussfassung der Mitglieder

1. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Mitgliederversammlungen nach § 7.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Mitglieder nach § 5 Abs. 2 haben kein Stimmrecht.
3. Bei Wahlen zu Ämtern haben nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Stimmrecht.
4. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Bei Wahlen zu Ämtern müssen sowohl der Vertretene als auch der Vertreter das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Ausnahmen sind in § 13 geregelt.
6. Beschlussfassungsgegenstände sind insbesondere:
 - a) der Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Neu-, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat,

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Wahl des Steuerberaters zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen entsprechend dem IDW Standard S 7; die vom Steuerberater erstellte Bescheinigung über die Beurteilungsergebnisse ist der Mitgliederversammlung vorzutragen,
 - f) ggf. die Wahl des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des schriftlichen Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers.
7. Mitgliederbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren nach § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden, wobei auch die textförmliche Beschlussfassung ausreicht.

§ 9, Vorstand

1. Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Einzelvertretung berechtigt. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand geregelt, die der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat beschließt.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
4. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
Der Aufsichtsrat legt die Vergütung fest.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
8. Die Wahrnehmung der Stimmrechte aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des Vereins und entsprechende Beschlussfassung obliegt dem organchaftlichen Vertreter des Vereins, dem Vorstand. Sollte der Vorstand

bei der Abstimmung selbst einem Stimmrechtsverbot oder einem sonstigen gesetzlichen Verbot unterliegen, so ist der Aufsichtsrat zur Ausübung der Stimmrechte aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ermächtigt.

9. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat zur Verfügung zu stellen.
10. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in jeder Aufsichtsratssitzung über wesentliche Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen.
11. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorarbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sind, so dass der Steuerberater mit den Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen entsprechend dem IDW Standard S 7 beginnen und die von ihm erstellte Bescheinigung über die Beurteilungsergebnisse vom Aufsichtsrat vor der jährlichen Mitgliederversammlung beraten und der Jahresabschluss zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
12. Die Haftung der jeweiligen Mitglieder des Vorstands für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zur Deckung etwaiger bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden hat der Verein entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

§ 10, Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
- b) dem 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
- c) dem 3. Vorsitzenden des Aufsichtsrats

und dem erweiterten Aufsichtsrat aus mindestens 2 bis maximal 8 Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Zwei Mitglieder aus dem Kreis des Kundenrates der Lebenshilfe – Märkischer Kreis e.V. sollen als rein beratende Teilnehmer an den Sitzungen teilnehmen.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt, oder für diesen gegen Entgelt tätig sein, oder ein Vorstandsamt wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Wahl zum Aufsichtsrat erfolgt jeweils für eine Zeit von 3 Jahren. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen nach Ablauf der Amtsperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
4. Als gewählt gilt ein Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht mit.
5. Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Misstrauen gegen ein amtierendes Aufsichtsratsmitglied ausgesprochen werden, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über das konstruktive Misstrauensvotum abgewählt werden.
6. Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen gezahlt. Jedoch können im Sinne des Vereinszwecks und der Satzung Auslagen gegen Belegvorlage erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann gesondert über eine zusätzliche Vergütung bis zur Höhe der jährlichen Ehrenamtspauschale gem. Einkommensteuergesetz entscheiden.
7. Der Aufsichtsrat hat beratende und überwachende Funktion. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

8. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
 - b) Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung;
 - e) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstands;
 - f) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen;
 - g) Vorberatung der Wahl des Steuerberaters; ggf. Vorberatung der Wahl des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i) Entgegennahme des Berichts des Vorstands in der Aufsichtsratsitzung über die Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen;
 - j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussvorlagen;
 - k) Aufsicht über Unternehmensbeteiligungen sowie Ausübung von Rechten aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne des § 46 GmbHG, insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften sowie Festlegung ihrer Vertretungsmacht;
 - b) Entlastung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften
 - c) Feststellung der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften mit entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlüssen.
 - l) Beratung des Vorstandes zur Entwicklung u.a. der Tochtergesellschaften;
 - m) Einrichtungsübergreifende Interessenvertretung;
 - n) Entwicklung von Ideen für lokale und regionale sozialräumliche Entwicklung;
 - o) Interessenvertretung gegenüber Politik und Leistungsträgern;
 - p) Aufgreifen von Bedarfen, Beratung von Konzepten, Anstöße zur gesellschaftlichen Entwicklung;
 - q) Stellungnahmen zu internen und externen Fragestellungen grundsätzlicher Art.
9. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch 2 Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und Rechtsangelegenheiten vertreten.
10. Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher in Textform eingeladen. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimonatlich, außer während der Ferienzeit.
11. An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil.
12. Der Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, eine Verkürzung der Ladefrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.
14. Über die Beschlüsse, und auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses ist dem Aufsichtsrat und dem Vorstand innerhalb 14 Tagen bekannt zu geben.
15. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand geregelt, die der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand beschließt (siehe auch entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2).
16. Die Haftung der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zur Deckung etwaiger bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden hat der Verein entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

§ 11, Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat berufen.
Der Beirat soll max. acht Mitglieder umfassen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und dient der Entwicklung fachlicher Perspektiven sowie der Anbindung an das gesellschaftliche Umfeld.
3. In der Regel soll wenigstens ein Mitglied des Aufsichtsrats und ein Mitglied des Vorstands an Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 12, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Vereinsauflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ (75 %) Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu dieser Versammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 3 (drei) Wochen vorher eingeladen werden.

4. Kann diese Stimmenmehrheit in der Auflösungsversammlung nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 2 (zwei) Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Versammlung bestimmt 2 Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Tätigkeiten des Vereins sollen dabei seinen Zwecken entsprechend weitergeführt werden und die Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid soll in gleicher Weise die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Hilfsweise soll das Vermögen dem Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. unter den gleichen Voraussetzungen zufallen.

§ 14, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.



Lebenshilfe Lüdenscheid – Märkischer Kreis e.V.

Geschäftsstelle

Wehberger Straße 4 B

58507 Lüdenscheid

Tel. 0 23 51 / 66 80-0

Fax 0 23 51 / 66 80-170

Mail info@lebenshilfe-lued-mk.de

Hinweis:

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird in der Satzung die grammatisch männliche Form gewählt.

Angesprochen sind damit stets alle Geschlechter.